

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Januar / Februar 2022

NEUES VOM EUGH

Zeitpunkt des Vorsteuerabzugsrechts

EuGH, Urt. v. 10. Februar 2022 – Rs. C-9/20 – Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136

Das FG Hamburg hat im Vorabentscheidungsersuchen eine Frage an den EuGH zur Auslegung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) gestellt, die nun beantwortet wurde.

Nach Art. 167 MwStSysRL entsteht der Vorsteueranspruch des leistungsempfangenden Unternehmens erst, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht. Nach Art. 66 lit. b MwStSysRL können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Steueranspruch gegen bestimmte Unternehmen erst mit der Vereinnahmung des Entgelts entsteht (Ist-Versteuerung). Von dieser Möglichkeit hat Deutschland in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG i.V.m. § 20 UStG Gebrauch gemacht.

Das FG möchte vom EuGH wissen, ob Art. 167 MwStSystRL § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG entgegensteht, nach dem das Recht zum Vorsteuerabzug auch dann bereits im Zeitpunkt der

Ausführung der Eingangsleistung entsteht, wenn der Steueranspruch gegen das liefernde Unternehmen aufgrund der Ist-Versteuerung erst bei Zahlung des leistungsempfangenden Unternehemns entsteht.

Dies ist relevant für den Streitfall. Vorliegend war nämlich die Zahlung für die Eingangsleistung gestundet und für den Besteuerungszeitraum der Ausführung der Eingangsleistung, in der auch die Rechnung vorlag, bereits Festsetzungsverjährung eingetreten.

Urteil

Der EuGH legt mit Urteil vom 10. Februar 2022 Art. 167 MwSt-SystRL dahin aus, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug bereits im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes entsteht, wenn der Steueranspruch gegen das leistende Unternehmen nach einer nationalen Abweichung gemäß Art. 66 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112 erst bei Vereinnahmung des Entgelts entsteht und dieses noch nicht gezahlt worden ist.

Inhalt

Neues vom EuGH

Zeitpunkt des Vorsteuerabzugsrechts

Ermäßigter Steuersatz für Lieferungen von Brennholz

Recht zum Vorsteuerabzug

Organschaft in Deutschland

Vorsteuerabzug bei Bezug von Werbedienstleistungen

Neues vom BFH

Abgrenzung von Schadensersatz und Entgelt

Restaurationsumsätze einer Bäckerei

Neues vom BMF

Unternehmensfremde (private) Nutzung von Elektrofahrzeugen & Co. sowie Überlassung von Elektrofahrrädern und Fahrrädern an Arbeitnehmer

In Kürze

Mehrwertsteuer in der digitalen Wirtschaft – Kommission startet Konsultation

Sonstiges

Änderungen im Intrastat-Reporting

Aus aller Welt

TaxNewsFlash Indirect Tax

Veranstaltungen



Bitte beachten Sie:

Betroffene Unternehmen können sich auf das für sie günstigere Unionsrecht berufen. Es ist damit zu rechnen, dass für die Zukunft das Umsatzsteuergesetz an die Rechtsprechung des EuGH angepasst wird. Insoweit dürften auch die Rechnungsvorschriften anzupassen sein, wonach gemäß Art. 226 Nr. 7a UStG im Fall der Ist-Besteuerung die Rechnung die Angabe "Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten" (Kassenbuchführung) zu enthalten hat. Es ist dann prozessual sicherzustellen. dass der Vorsteuerabzug in der korrekten Periode geltend gemacht wird.

Ermäßigter Steuersatz für Lieferungen von Brennholz EuGH, Urt. v. 3. Februar 2022 – Rs. C-515/20 – B

Das Urteil des EuGH betrifft auf Vorlage des BFH die Frage, ob in Deutschland der ermäßigte Steuersatz auf Lieferungen von Holzhackschnitzeln anwendbar ist.

Sachverhalt

Im Jahr 2015 handelte die B AG mit Holzhackschnitzeln und führte die Wartung von Hackschnitzelheizungsanlagen durch.

Sie lieferte Holzhackschnitzel an die Gemeinde A und das Pfarramt B. In diesem Zeitraum lieferte sie darüber hinaus im Rahmen eines Vertrags über das "Betreiben einer Hackschnitzelheizungsanlage einschließlich Wartung und Reinigung" mit der Gemeinde C Hackschnitzel als Brennstoff. Streitig ist, ob diese Leistungen dem Regelsteuersatz oder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Das Finanzgericht entschied, dass die Lieferungen von Holzhackschnitzeln an die Gemeinde A und das Pfarramt B dem ermäßigten Steuersatz unterliegen müssten, das gegenüber der Gemeinde C erbrachte Leistungsbündel jedoch mit dem Regelsteuersatz zu versteuern sei, weil es eine einheitliche Gesamtleistung darstelle. Gegen das Urteil legten sowohl die B AG als auch das Finanzamt Revision zum BFH ein. Der BFH hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Urteil

Nach Art. 122 MwStSystRL können die Mitgliedstaaten auf Lieferungen von Brennholz einen ermäßigten Steuersatz anwenden. Art. 122 MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass der Begriff "Brennholz" im Sinne dieses Artikels jegliches Holz bezeichnet, das nach seinen objektiven Eigenschaften ausschließlich zum Verbrennen bestimmt ist.

Ferner ist Art. 122 MwStSystRL dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der in Anwendung dieser Bestimmung einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Lieferungen von Brennholz schafft, dessen Anwendungsbereich anhand der Kombinierten Nomenklatur auf bestimmte Kategorien von Lieferungen von Brennholz begrenzen kann (in Deutschland: § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Verbindung mit Nr. 48 der Anlage 2 des UStG), sofern der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird.

Dieser Grundsatz der steuerlichen Neutralität lässt es nicht zu, gleichartige Gegenstände oder Dienstleistungen, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln (siehe Urteil vom 9. September 2021 – Rs. C-406/20 – Phantasialand). Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der Beantwortung der Frage, ob Gegenstände oder Dienstleistungen gleichartig sind, in erster Linie auf die Sicht

des Durchschnittsverbrauchers bzw. der -verbraucherin abzustellen. Gegenstände oder Dienstleistungen sind gleichartig, wenn sie ähnliche Eigenschaften haben und beim Verbraucher bzw. der Verbraucherin nach einem Kriterium der Vergleichbarkeit in der Verwendung denselben Bedürfnissen dienen und wenn die bestehenden Unterschiede die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers bzw. der -verbraucherin zwischen diesen Gegenständen oder Dienstleistungen nicht erheblich beeinflussen.

Somit ist zu prüfen, ob die fraglichen Gegenstände oder Dienstleistungen aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers bzw. der -verbraucherin austauschbar sind. In diesem Fall könnte nämlich die Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze die Wahl des Verbrauchers bzw. der Verbaucherin beeinflussen, was somit auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität hindeuten würde.

Es ist daher Sache des BFH, eine konkrete Prüfung durchzuführen, um festzustellen, ob Holzhackschnitzel und andere Formen von Brennholz aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers bzw. der -verbraucherin austauschbar sind.

Bitte beachten Sie:

Die Anwendung des korrekten Umsatzsteuersatzes bereitet in der Praxis oft Schwierigkeiten. Das Urteil zeigt, dass die oftmals bereits komplexe Prüfung anhand Anlage 2 des UStG sowie der Kombinierten Nomenklatur nicht ausreichend sein kann. sondern darüber hinaus der Grundsatz der steuerlichen Neutralität für gleichartige Gegenstände zu beachten ist. Für diese Beurteilung ist die Sicht des Durchschnittsverbrauchers bzw. der -verbraucherin maßgeblich. Nach Ansicht des EuGH



(siehe Urteil vom 9. September 2021 – Rs. C-406/20 – Phantasialand) ist ein Gericht im Allgemeinen in der Lage, die Sicht des Durchschnittsverbrauchers bzw. der -verbraucherin aufgrund eigener Sachkunde festzustellen. Das Unionsrecht verbietet jedoch nicht, dass ein nationales Gericht, das bei dieser Beurteilung besondere Schwierigkeiten hat, hierzu nach Maßgabe des nationalen Rechts ein Sachverständigengutachten einholt.

Recht zum Vorsteuerabzug EuGH, Urt. v. 13. Januar 2022 – Rs. C-156/20 – Zipvit

Der EuGH hat zum Recht auf Vorsteuerabzug nach Art. 168a MwStSystRL Stellung genommen. Danach ist ein Unternehmen unter den allgemeinen Voraussetzungen berechtigt, die "geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer" für Leistungen, die ihm von einem anderen Unternehmen erbracht wurden oder werden, als Vorsteuer abzuziehen.

Sachverhalt

Zipvit, eine Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, betreibt einen Versandhandel mit Vitaminen und Mineralstoffen. 2006 bis 2010 erbrachte Royal Mail (öffentlicher Postdienst) Zipvit aufgrund von individuell ausgehandelten Verträgen Postdienstleistungen. Royal Mail stellte Rechnungen ohne Mehrwertsteuer für die Leistungen aus, in denen diese als steuerfrei bezeichnet wurden. Der EuGH hat jedoch am 23. April 2009 - Rs. C-357/07 - TNT Post UK - entschieden, dass die Mehrwertsteuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. a MwSt-SystRL nicht für Dienstleistungen gilt, die von öffentlichen Posteinrichtungen erbracht werden und deren Bedingungen individuell ausgehandelt wurden. Da Zipvit der Ansicht war, ihre Zahlungen an Royal Mail seien daher rückwirkend so zu verstehen, dass sie Mehrwertsteuer umfassten, stellte sie bei der Steuer- und Zollverwaltung erfolglos Anträge auf Vorsteuerabzug für die betreffenden Leistungen in Höhe von insgesamt ca. 500.000 Euro zuzüglich Zinsen.

Royal Mail versuchte insbesondere wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungs- und Kostenaufwands nicht, die zu Unrecht nicht entrichtete Mehrwertsteuer nachträglich von Zipvit und anderen Kunden und Kundinnen in derselben Lage einzuziehen. Ferner erließ die Steuer- und Zollverwaltung insbesondere wegen der berechtigten Erwartungen, die sie bei Royal Mail geweckt zu haben meinte, keinen Berichtigungsbescheid gegen diese. Wegen des Ablaufs der Verjährungsfristen wäre ein solches Vorgehen inzwischen auch weder der Steuer- und Zollverwaltung noch Royal Mail möglich.

Zipvit brachte die Sache bis vor den Obersten Gerichtshof des Vereinigten Königreichs, der den EuGH zur Vorabentscheidung anrief.

Urteil

Der EuGH legt Art. 168 Buchst. a MwStSystRL dahin aus, dass die Mehrwertsteuer nicht als im Sinne dieser Bestimmung geschuldet oder entrichtet angesehen werden kann und daher vom Unternehmen nicht abgezogen werden kann. Dies ist der Fall, wenn zum einen die Vertragsparteien die betreffenden Leistungen aufgrund einer falschen Auslegung des Unionsrechts durch die nationalen Behörden zu Unrecht für mehrwertsteuerfrei gehalten haben, in den Rechnungen folglich keine Mehrwertsteuer ausgewiesen wurde

und nach dem Vertrag die Kosten, falls diese Steuer geschuldet würde, vom Leistungsempfänger oder der -empfängerin zu tragen wären. Zum anderen ist dies der Fall, wenn keine rechtzeitigen Schritte zur nachträglichen Einziehung der nicht entrichteten Mehrwertsteuer erfolgt sind und deshalb jedem darauf gerichteten Vorgehen des leistenden Unternehmens sowie der Steuer- und Zollverwaltung die Verjährung entgegensteht. Damit besteht für Zipvit kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Bitte beachten Sie:

Mit einer weiteren Frage wollte das vorlegende Gericht wissen, ob die Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen, die irrig von der Mehrwertsteuer befreit wurden, das Recht auf Abzug der geschuldeten oder entrichteten Vorsteuer geltend machen können, wenn sie keine Rechnungen mit Ausweis von Mehrwertsteuer besitzen. Darauf musste der EuGH nicht mehr eingehen.

Organschaft in Deutschland EuGH, Schlussanträge vom 13. Januar 2022 – Rs. C-141/20 – Finanzamt Kiel; Schlussanträge vom 27. Januar 2022 – Rs. C-269/20 – Finanzamt T

Der BFH hat in zwei Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH die Frage gestellt, ob die umsatzsteuerlichen Vorschriften zur Organschaft mit dem Unionsrecht vereinbar sind (BFH, Beschl. v. 11. Dezember 2019, XI R 16/18; Az. des EuGH: C-141/20 – Finanzamt Kiel; VAT Newsletter April 2020; sowie BFH, Beschl. v. 7. Mai 2020, V R 40/19; Az. des EuGH: C-269/20 Finanzamt T; <u>VAT Newsletter</u> Juli 2020). Nunmehr liegen zu beiden Vorlagen die Schlussanträge der Generalanwältin Laila Medina vor:



Sachverhalt Rs. C-141/20 – Finanzamt Kiel

Vorliegend hat eine GmbH zwei Beteiligte, wobei A 51 Prozent und C e.V. 49 Prozent der Gesellschaftsanteile halten. A ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. C e.V. ist ein eingetragener Verein. Alleiniger Geschäftsführer der GmbH war im Streitjahr 2005 E, der zugleich alleiniger Geschäftsführer der A und geschäftsführender Vorstand des C e.V. war.

Aufgrund des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags der GmbH verfügte A jedoch nicht über eine Stimmrechtsmehrheit und war deshalb nicht in der Lage, Beschlüsse bei der GmbH durchzusetzen. Das Finanzamt verneinte deshalb eine Organschaft mangels finanzieller Eingliederung der GmbH in das Unternehmen der A. Die im Streitjahr von der GmbH erzielten Umsätze gegenüber Dritten und aus den Leistungen gegenüber A seien damit bei der GmbH als Unternehmerin zu erfassen. In Höhe von insgesamt 10.412 Euro stehe ihr der Vorsteuerabzug zu. Das Finanzgericht bejahte dagegen eine Organschaft und setzte deshalb die Umsatzsteuer auf 0 Euro fest.

Sachverhalt Rs. C-269/20 - Finanzamt T

Vorliegend ist eine Stiftung öffentlichen Rechts Trägerin einer Universität, die auch einen Bereich Universitätsmedizin unterhält. Die Stiftung wird zum einen wirtschaftlich tätig, zum anderen nimmt die Stiftung als Einrichtung des öffentlichen Rechts hoheitliche Aufgaben wahr, für die sie nicht als Unternehmer gilt. Die Stiftung ist Organträgerin der U-GmbH. Die U-GmbH erbrachte für die Stiftung unter anderem entgeltliche Reinigungsleistungen. Sie umfassten den gesamten Gebäudekomplex des Bereichs Universitätsmedizin

einschließlich des hoheitlichen Bereichs.

Das Finanzamt sah die von der U-GmbH für den Hoheitsbereich erbrachten Reinigungsleistungen als innerhalb der zwischen der Klägerin und der U-GmbH bestehenden Organschaft erbracht an. Die Reinigungsleistungen dienten einer unternehmensfremden Tätigkeit und lösten eine unentgeltliche Wertabgabe bei der Stiftung aus. Der hiergegen eingelegte Einspruch blieb ohne Erfolg. Demgegenüber gab das Finanzgericht der Klage statt. Die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Wertabgabe lägen nicht vor. Hiergegen wendet sich das Finanzamt mit seiner Revision.

Schlussanträge

Entsprechend dem Ersuchen des EuGH hat sich die Generalanwältin im Wesentlichen nur mit zwei der Vorlagefragen des BFH befasst. Sie schlägt dem EuGH vor, die Fragen wie folgt zu beantworten:

Das Unionsrecht gestattet es, eng miteinander verbundene Personen, die einer Mehrwertsteuergruppe angehören, für die Zwecke der Erfüllung der Mehrwertsteuerpflichten als einen einzigen Steuerpflichtigen anzusehen.

Das Unionsrecht steht jedoch der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die nur das die Gruppe beherrschende Mitglied – das über die Mehrheit der Stimmrechte und über eine Mehrheitsbeteiligung am beherrschten Unternehmen in der Gruppe der steuerpflichtigen Personen verfügt – unter Ausschluss der übrigen Mitglieder der Gruppe als Vertreter der Mehrwertsteuergruppe und als Steuerpflichtigen dieser Gruppe bestimmt.

Die Generalanwältin geht auch auf das Konzept einer Mehrwertsteuergruppe nach dem Unionsrecht ein. Nach Ansicht der Generalanwältin sind Steuerpflichtige, die einer Mehrwertsteuergruppe angehören, weiterhin als Einzelpersonen steuerpflichtig. Die Mehrwertsteuerpflichten sollen unabhängig voneinander für jede einzelne Person bestehen (das heißt unabhängig von der Mehrwertsteuergruppe). Die Mehrwertsteuergruppe diene ausschließlich der Vereinfachung der Behandlung der Mehrwertsteuer. Konkret sollten die Steuerbehörden eine einzige Umsatzsteuererklärung erhalten, in der die einzelnen Erklärungen der Steuerpflichtigen, die der Gruppe angehören, zusammengefasst werden.

Nach Ansicht der Generalanwältin wäre es richtig gewesen, wenn in der Rs. C-269/20 die Reinigungsgesellschaft U-GmbH die Mehrwertsteuer in Bezug auf Dienstleistungen, die sowohl für die steuerpflichtigen als auch für die nicht steuerpflichtigen Tätigkeiten der Stiftung erbracht wurden, in der Steuererklärung ausgewiesen hätte. Die Trägerin öffentlicher Gewalt kann nämlich keine Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen abziehen, die für die Zwecke ihrer nicht steuerpflichtigen Tätigkeiten erbracht werden.

Bitte beachten Sie:

Das Urteil des EuGH bleibt mit Spannung abzuwarten. Außerdem wird der EuGH dazu Stellung nehmen, ob sich ein Unternehmen im Falle der Organschaft auf das für das Unternehmen günstigere Unionsrecht berufen darf. Sofern eine Berufung auf das Unionsrecht möglich ist, ist der Ausgang der EuGH-Verfahren für alle bestehenden Organschaften von großer Bedeutung, auch wenn im Einzelfall zu untersuchen ist, welche Auswirkungen sich konkret aus der



Rechtsprechung ergeben werden. Insbesondere ist bereits jetzt zu prüfen, ob nicht bestandskräftige Festsetzungen verfahrensrechtlich offen zu halten sind, um die Rechtsposition zu wahren.

Vorsteuerabzug bei Bezug von Werbedienstleistungen EuGH, Urteil v. 25. November 2021 – Rs. C-334/20 – Amper

Das EuGH-Urteil betrifft die Verweigerung des Vorsteuerabzugs bei Bezug von Werbedienstleistungen, die vom Finanzamt als überteuert und nutzlos eingestuft werden.

Sachverhalt

Metal

Amper Metal ist eine ungarische Gesellschaft, die im Elektroanlagenbau tätig ist. Sie schloss mit einer Gesellschaft einen Vertrag über die Erbringung von Werbedienstleistungen. Dieser Vertrag betraf die Anbringung von Werbeaufklebern mit dem Firmenzeichen von Amper Metal auf Fahrzeugen bei der Teilnahme an einem Automobilrennen in Ungarn. Über diese Dienstleistungen wurden von der Gesellschaft Rechnungen über einen Gesamtbetrag von ca. 133.000 Euro zuzüglich 27 Prozent Mehrwertsteuer (ca. 36.000 Euro) ausgestellt.

Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug. Es ging davon aus, dass die auf die betreffenden Werbedienstleistungen entfallenden Kosten keinen Aufwand darstellten, der mit steuerpflichtigen Tätigkeiten zusammenhänge. Die fraglichen Werbedienstleistungen seien zu teuer und für Amper Metal in Wirklichkeit nutzlos gewesen, und zwar insbesondere im Hinblick darauf, welcher Art die Kundschaft der Gesellschaft sei,

die sich nämlich aus Papierfabriken, Warmwalzwerken und sonstigen Industrieanlagen zusammensetze, deren geschäftliche Entscheidungen nicht durch Aufkleber auf Rennwagen beeinflusst werden könnten. Das angerufene Gericht hat dem EuGH die Sache zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Urteil

Der EuGH legt Art. 168 Buchst. a MwStSystRL dahin aus, dass ein Unternehmen die Vorsteuer für Werbedienstleistungen in Abzug bringen kann, sofern eine derartige Erbringung von Dienstleistungen einen der Mehrwertsteuer unterliegenden Umsatz darstellt und mit einem oder mehreren steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen oder der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens als allgemeine Aufwendungen in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang steht.

Dabei ist nicht der Umstand zu berücksichtigen, dass der für derartige Dienstleistungen in Rechnung gestellte Preis gegenüber einem von der nationalen Steuerbehörde definierten Referenzwert überhöht ist oder dass diese Dienstleistungen nicht zu einer Steigerung des Umsatzes des Unternehmens geführt haben.

Das vorlegende Gericht wird anhand des objektiven Inhalts der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Werbedienstleistungen auch zu würdigen haben, ob die fraglichen Dienstleistungen Repräsentationsaufwendungen ohne streng geschäftlichen Charakter im Sinne von Art. 176 Abs. 1 MwStSystRL darstellen. In diesem Fall wäre ein Vorsteuerabzug zu verneinen.

NEUES VOM BFH

Abgrenzung von Schadensersatz und Entgelt BFH, Beschl. v. 26. August 2021, V R 13/19

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass die nach Kündigung eines Architektenvertrages zu zahlende Vergütung nur insoweit Entgelt im Sinne von § 10 Abs. 1 UStG ist, als sie auf schon erbrachte Leistungsteile entfällt.

Sachverhalt

Ein Landschaftsarchitekturbüro übernahm für einen Landkreis die Gestaltung der Freianlagen einer Schule. Vor Beendigung der Leistungen teilte der Landkreis dem Architekturbüro mit, dass das Projekt aus finanziellen Gründen nicht mehr realisiert wird. Nach Erstellung einer Schlussrechnung wurde die Kündigung des Architektenvertrages ausgesprochen. Nachfolgend fand ein Gespräch statt, in dem die Schlussrechnung diskutiert wurde. Die Vertragsbeteiligten einigten sich darauf, dass das Architekturbüro für tatsächlich erbrachte Planungsleistungen noch ein Honorar in Höhe von ca. 22.000 Euro erhält und der Landkreis darüber hinaus ein Ausfallhonorar in Höhe von ca. 52.000 Euro ohne Umsatzsteuer zahlt. Damit sollten sämtliche Ansprüche aus dem Architektenvertrag abgegolten sein.

Das Architekturbüro behandelte das Honorar für die bereits erbrachten Leistungen als steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz zum Regelsteuersatz von 19 Prozent. Das Ausfallhonorar sah es hingegen als nicht steuerbar an. Das Finanzamt ging davon aus, dass es sich bei der als Ausfallhonorar bezeichneten Leistung um die Gegenleistung für den Verzicht des Architekturbüros auf die Erfüllung des Architektenvertrages handele. Es behandelte den Betrag von ca.



52.000 Euro als Gegenleistung, aus der die Umsatzsteuer herauszurechnen sei. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Beschluss

Die Revision vor dem BFH hatte Erfolg und führte zur Zurückverweisung an das Finanzgericht.

Nach dem BFH-Urteil vom 27. August 1970 (BStBI II 1971 S. 6) ist die Vergütung, die das Unternehmen nach Kündigung oder vertraglicher Auflösung eines Werklieferungsvertrages vereinnahmt, ohne an die Kundschaft die bereitaestellten Werkstoffe oder das teilweise vollendete Werk geliefert zu haben, kein Entgelt. Ferner geht der BGH in seinem Urteil vom 22. November 2007 (BGHZ 174, 267) davon aus, dass die gemäß § 649 Satz 2 BGB a.F. oder § 8 Nr. 1 Abs. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nach Kündigung eines Bauvertrages zu zahlende Vergütung nur insoweit Entgelt ist, als sie auf schon erbrachte Leistungsteile entfällt.

Die Feststellungen des Finanzgerichts lassen vorliegend eine Beurteilung, ob der gesamte vom Landkreis gezahlte Betrag auf der Grundlage der vorstehenden Rechtsprechung als Gegenleistung anzusehen ist, nicht zu. Die bloße zahlenmäßige Konkretisierung ist für sich genommen ungeeignet, eine Zuordnungsentscheidung darüber zu treffen, ob eine Zahlung als Entgelt für eine teilweise erbrachte Leistung oder als Zahlung ohne Entgeltcharakter anzusehen ist. Maßgeblich ist dabei das, was die Parteien tatsächlich vereinbaren wollten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Voraussetzungen für einen entgeltlichen Leistungsaustausch vorliegen können, wenn ein Unternehmen auf eine ihm zustehende Rechtsposition gegen Entgelt verzichtet. Daran bestehen aber Zweifel, wenn das Architekturbüro das Vertragsverhältnis bereits am 28. Februar 2017 (vorzeitig) gekündigt hat, wovon die Beteiligten in der gütlichen Vereinbarung vom 27. März 2017 ausgegangen sind. In diesem Falle verfügte es im Zeitpunkt der Besprechung möglicherweise über keine (vermögenswerte) Rechtsposition aus dem Architektenvertrag mehr, auf die es (gegen Entgelt) hätte verzichten können. Das Finanzgericht hat in seinem Urteil lediglich festgestellt, dass die Kündigung des Architektenvertrages am 28. Februar 2017 ausgesprochen wurde, nicht aber von welcher Vertragspartei.

Bitte beachten Sie:

Die Abgrenzung von Schadenersatz und Entgelt ist in der Praxis oft von Bedeutung. Zuletzt hat der EuGH mit Urteil vom 20. Januar 2022 - Rs. C-90/20 -Apcoa Parking Danmark zur Einstufung von Parkgebühren Stellung genommen. Das Urteil betrifft Kontrollgebühren, die eine mit dem Betrieb privater Parkplätze betraute Gesellschaft des Privatrechts in dem Fall erhebt, dass Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen die allgemeinen Nutzungsbedingungen für diese Parkplätze nicht beachten. Laut EuGH sind die Kontrollgebühren als Gegenleistung für eine Dienstleistung anzusehen, die der Mehrwertsteuer unterliegt.

Restaurationsumsätze einer Bäckerei

BFH, Beschl. v. 15. September 2021, XI R 21 (XI R 25/19)

Die BFH-Entscheidung betrifft den Steuersatz auf Umsätze aus dem Verkauf von Speisen, die vor Ort an Tischen auf Geschirr einer Bäckerei verzehrt wurden.

Sachverhalt

Eine KG stellte in 2006 Backwaren aller Art her, vertrieb diese und betrieb Konditoreien und Cafés. In insgesamt 84 ihrer Filialen stellte die KG Tische und Bestuhlung bereit. 71 der streitbefangenen Filialen befanden sich in sogenannten Vorkassenzonen von Lebensmittelmärkten. 13 Filialen waren separat betriebene Ladengeschäfte.

In allen 84 Filialen erfolgte die Ausgabe der zum Verzehr vor Ort bestimmten Waren und Speisen an die Kundschaft grundsätzlich direkt am Verkaufstresen. Das Abräumen der Tische oblag in der Regel der Kundschaft. Zur Rücknahme des ausgegebenen Geschirrs standen Regale bereit, die grundsätzlich durch die Kundschaft zu befüllen waren. Wenn die Kundschaft das Abräumen der Tische unterließen, räumte das Personal der KG das Geschirr von den Tischen. Anschließend wurde das Geschirr von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der KG gereinigt. Diese waren ausschließlich als Verkaufspersonal für Backwaren und nicht als Kellner/Kellnerin, Koch/Köchin oder gastronomisch ähnlich qualifiziertes Fachpersonal angestellt.

Streitig ist, ob auf die Umsätze aus dem Verkauf der vor Ort verzehrten belegten Brötchen und Kuchenteile der ermäßigte Steuersatz anzuwenden war. Das Finanzgericht hat dies verneint. Die Revision der KG vor dem BFH hatte keinen Erfolg.

Beschluss

Nach der Rechtsprechung des BFH führt die Abgabe von standardisiert zubereiteten Speisen durch einen Imbissstand zum Verzehr an einem Tisch mit Sitzgelegenheiten zu einem dem Regelsteuersatz unterliegenden Restaurationsumsatz. Die Schwelle zum Restaurationsumsatz ist überschritten, weil die



Bereitstellung von Geschirr, Besteck oder Mobiliar (Tische mit Sitzgelegenheit) einen gewissen personellen Einsatz erfordert, um das gestellte Material herbeizuschaffen, zurückzunehmen und gegebenenfalls zu reinigen.

Die innehabende Person eines Grillstands in einem Biergarten erbringt dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistungen, wenn sie an Biergartenbesucher und Besucherinnen gegen Entgelt Speisen abgibt und aufgrund des Pachtvertrags mit der betreibenden Firma des Biergartens berechtigt ist, ihren Kunden die Infrastruktur des Biergartens zur Verfügung zu stellen.

Auch erbringt die innehabende Person einer Fischbraterei in einem Biergarten an die Biergartenbesucher und Besucherinnen dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistungen (Restaurationsumsätze), wenn sie gegen Entgelt gegrillte Fische abgibt, sie aufgrund von ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarungen mit der betreibenden Firma des Biergartens berechtigt ist, ihren Kunden die Infrastruktur des Biergartens zur Verfügung zu stellen, und dies auch tatsächlich so geschieht.

Dagegen liegt bei der Abgabe von Speisen zum Mitnehmen eine (ermäßigt zu besteuernde) Lieferung vor.

Nach diesen Grundsätzen ist es aufgrund der tatsächlichen Feststellungen sowie der tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts durch das FG revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, auf die Umsätze der KG aus dem Verkauf von Backwaren und Fast Food zum Verzehr vor Ort in den mit Sitzgelegenheiten ausgestatteten Filialen der KG den Regelsteuersatz anzuwenden.

Bitte beachten Sie:

Das bloße Vorhandensein von Mobiliar, das nicht ausschließlich dazu bestimmt ist, den Verzehr von Lebensmitteln möglicherweise zu erleichtern, ist bei der Prüfung des anzuwendenden Steuersatzes nicht als Dienstleistungselement zu berücksichtigen. Dies ist zum Beispiel der Fall, sofern möblierte Bereiche zugleich auch als Warteraum und Treffpunkt dienen.

Das FG ist vorliegend im Rahmen der von ihm vorgenommenen Gesamtwürdigung zu dem aus Sicht des BFH zutreffenden Ergebnis gelangt, dass das in und um die Filialen aufgestellte Mobiliar der KG sowohl aus objektiver Empfängersicht als auch nach den objektiven Gegebenheiten ausschließlich zur Nutzung durch die Kundschaft der KG bestimmt war. Dafür sprachen insbesondere die räumliche Nähe, die Farbe des Mobiliars, die teilweise abweichende Bodenfarbe und die teilweise von der KG aufgestellte Dekora-

NEUES VOM BMF

Unternehmensfremde (private) Nutzung von Elektrofahrzeugen & Co. sowie Überlassung von Elektrofahrrädern und Fahrrädern an Arbeitnehmer BMF, Schr. v. 7. Februar 2022 – III C 2 - S 7300/19/10004:001

Für die Besteuerung der unternehmensfremden (privaten) Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Elektrofahrzeuges, Hybridelektrofahrzeuges, Elektrofahrrades oder Fahrrades gilt Folgendes:

Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei (teil-)unternehmerisch verwendeten Fahrzeugen

Der Begriff Fahrzeug im Sinne

des Abschnitts 15.23 UStAE ist gleichzusetzen mit dem Begriff Kraftfahrzeug und umfasst damit auch Elektrofahrräder, die einer Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinpflicht unterliegen.

Wie bisher kann – neben anderen Methoden zur Wertermittlung – von den für ertragsteuerliche Zwecke nach der sogenannten 1 %-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nummer 4 Satz 2 EStG) ermittelten Beträgen ausgegangen werden.

Klargestellt wird, dass für umsatzsteuerliche Zwecke die Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 5 EStG nicht anzuwenden sind. Das gleiche gilt für die Sonderregelungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 5 EStG. Dies ersetzt bestehende Regelungen in Abschnitt 15.23 UStAE zu Elektrofahrzeugen und Hybridelektrofahrzeugen.

Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei (teil-)unternehmerisch verwendeten Fahrrädern

Es wird ein neuer Abschnitt 15.24 UStAE "Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei (teil-)unternehmerisch verwendeten Fahrrädern" eingefügt.

Die Regelungen in Abschnitt 15.23 UStAE gelten entsprechend auch für Fahrräder einschließlich Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrrad (keine Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinpflicht) einzuordnen sind, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Für umsatzsteuerliche Zwecke ist bei der unternehmensfremden (privaten) Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrrades durch das Unternehmen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 EStG nicht anzuwenden. Der



Anteil der unternehmensfremden Nutzung kann nicht durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Das Unternehmen kann den Wert der unternehmensfremden Nutzung aus Vereinfachungsgründen hilfsweise nach der sogenannten 1 %-Regelung berechnen, wenn es nicht eine andere umsatzsteuerrechtlich zulässige Methode zur Wertermittlung gewählt hat.

Für umsatzsteuerliche Zwecke ist bei entgeltlicher Überlassung eines Fahrrades zu Privatzwecken des Personals § 3 Nr. 37 EStG nicht anzuwenden. Der Anteil der Nutzung für Privatzwecke des Personals kann nicht durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Es wird aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn als Bemessungsgrundlage für die entgeltliche Nutzungsüberlassung monatlich 1 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrades berücksichtigt wird (entsprechend Rn. 1 der gleich lautenden Ländererlasse vom 9. Januar 2020, BStBl I S. 174). Dieser Wert ist als Bruttowert anzusehen, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist. Wenn der anzusetzende Wert des Fahrrades weniger als 500 Euro beträgt, wird es nicht beanstandet, wenn abweichend von dem Vorstehenden von keiner entgeltlichen Überlassung des Fahrrades ausgegangen wird. In diesen Fällen ist keine Umsatzbesteuerung der Leistung an das Personal erforderlich

Bitte beachten Sie:

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Die Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 20. Januar 2021 – Rs. C-288/19 – QM (siehe <u>VAT Newsletter Ja-</u> nuar/Februar 2021) auf die deutsche Verwaltungsauffassung werden derzeit noch mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert. Hierzu ergeht gegebenenfalls ein gesondertes BMF-Schreiben.

IN KÜRZE

Mehrwertsteuer in der digitalen Wirtschaft – Kommission startet Konsultation

EU-Kommission, Pressemitteilung v. 21. Januar 2022

Die Digitalisierung der Wirtschaft führt zu Herausforderungen für die Erhebung der Mehrwertsteuer. Die Europäische Kommission plant, ein Legislativpaket vorzulegen, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Dafür fordert sie Unternehmen, Wissenschaftler, Mitgliedstaaten und andere Interessenträger auf, Ihre Meinungen zum Thema im Rahmen einer öffentlichen Konsultation abzugeben.

Die Mehrwertsteuer ist nach wie vor eine Haupteinnahmequelle für die Mitgliedstaaten, während die Anstrengungen zur wirtschaftlichen Erholung nach der Coronavirus-Pandemie fortgesetzt werden. Das derzeitige Mehrwertsteuersystem ist jedoch unzureichend ausgestattet, um der neuen digitalen Realität gerecht zu werden. Es ist für die Unternehmen übermäßig komplex und anfällig für Betrug. Gleichzeitig eröffnen der Aufschwung der digitalen Wirtschaft und die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle neue Herausforderungen, aber auch neue Chancen.

In ihrem Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung für den Aufschwung von 2020 kündigte die Kommission an, dass sie daher eine Reihe von Maßnahmen vorlegen werde,

um die Lage zu verbessern. Die in diesem Jahr erwarteten Vorschläge werden die digitalen Meldepflichten für Unternehmen in der gesamten EU, neue Vorschriften für die Plattformwirtschaft und eine einheitliche Registrierung für Unternehmen in der EU abschirmen. Diese Maßnahmen werden die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen verringern und gleichzeitig zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beitragen. Die öffentliche Konsultation läuft 12 Wochen. Beiträge können online eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission.

SONSTIGES

Änderungen im Intrastat-Reporting

Am 1. Januar 2022 sind Neuregelungen bezüglich der Intrastat-Meldungen in Kraft getreten. Die wesentlichen Punkte sind:

Änderung der Arten des Geschäfts

Unternehmen sollten prüfen, ob in ihrem ERP-System die Art des Geschäfts (AdG) auf die neue Nomenklatur ab Januar 2022 angepasst worden sind. Hierbei ist beispielsweise wichtig, dass auch ein etwaiges Privatkundengeschäft zutreffend identifiziert und deklariert wird.

Verpflichtende Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der ausländischen warenempfangenden Person ist zukünftig auch bei der
Versendungsseite ab Januar
2022 verpflichtend anzugeben.
Unternehmen sollten darauf achten, dass die UmsatzsteuerIdentifikationsnummer mit der



Angabe aus der Zusammenfassenden Meldung übereinstimmt, beispielsweise durch Abfrage im Wege der qualifizierten Bestätigung. Diesbezüglich können IT-Anwendungen, wie zum Beispiel die V.I.S.-Schnittstelle (KPMG Direct Services: V.I.S. – Value Added Tax Identification Number Information System) Ihren Zeitaufwand für die Abfragen stark reduzieren und Ihnen zusätzliche Sicherheit bieten.

Aus Erfahrung wissen wir, dass die für die Intrastat-Meldung relevanten Stamm- und Transaktionsdaten regelmäßig aus unterschiedlichen Systemen stammen, die nun oft um Informationen aus der Finanzbuchhaltung (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) ergänzt werden müssen. Gerne unterstützen wir Unternehmen dabei, die Prozesse bestmöglich und möglichst automatisiert abzubilden.

Ursprungsregion

Die Ursprungsregion ist eine neue verpflichtende Angabe. Hier könnte die Herausforderung bestehen, dass diese Unternehmen nicht immer mitgeteilt wird. Darüber hinaus können Be- oder Verarbeitung der Waren zu einer Veränderung der Ursprungsregion führen. Mit Lieferdiensten sowie im Lager sollte daher ein Prozess aufgesetzt werden, der es Unternehmen ermöglicht, die zutreffende Angabe der Ursprungsregion in Ihren Intrastat-Meldungen sicherzustellen.

Warennummern

In diesem Jahr ist es zu Änderungen der Zolltarifnummern gekommen. Unternehmen sollten ihre im ERP System eingepflegten Warennummern mit den aktualisierten Daten abgleichen. Sofern Waren oder Produkte betroffen sind, die von Unternehmen vertrieben oder erworben werden, ist eine Änderung in ihrem System zwingend erforderlich. Die Zolltarifnummer ist nicht

nur eine verpflichtende Angabe in den Intrastat-Meldungen, daraus können sich auch umsatzsteuerliche Konsequenzen (z.B. Steuersatzänderungen, Steuerschuldner) oder zollrechtliche Auswirkungen (z.B. Zollsatz) ergeben. Gerne unterstützen wir Unternehmen bei dieser Thematik.

Bitte beachten Sie:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine richtige Meldung nach neuem Format seit Januar 2022 einzureichen ist. Bei Verstößen gegen die Intrastat-Meldepflichten und bei fehlender Mitwirkung bei der Beantwortung von Rückfragen, auch im Mahnverfahren, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die verantwortlichen Personen auf Ebene des Auskunftspflichtigen eingeleitet werden. Ergänzt wurde ab Januar 2022, dass ein Verstoß gegen die Auskunftspflichten mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (vormals: 5.000 Euro).

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax *KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt*

4 Feb – Slovenia: VAT amendments effective in 2022

2 Feb – Ireland: Potential VAT compliance changes

2 Feb – Serbia: Rules concerning VAT invoices

28 Jan – Poland: National e-invoicing system effective 1 January 2022

26 Jan – Bahrain: VAT rate increase to 10%; treatment of imports during one-year transitional period

25 Jan – Qatar: VAT regime now expected in 2022

20 Jan – France: Foreign head offices providing services to French branches subject to VAT

20 Jan – South Africa: Updated tax invoice requirements for VAT-registered electronic services suppliers

14 Jan – Czech Republic: VAT changes in 2022

6 Jan – Malta: Reporting requirements for goods transported within EU

Diese und weitere Beiträge finden Sie hier.

VERANSTALTUNGEN

Webcast Live: Änderungen im Intrastat-Reporting – Erste Praxiserfahrungen am 3. März 2022

Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie <u>hier</u>.

Webcast Live: Quick Fixes 2020

am 8. März 2022

Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie in Kürze <u>hier</u>.

VAT Technology Webcast: Deklarationen – VERA – am 22. März 2022

Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie in Kürze hier.



Webcast Live: Media meets Tax

am 30. März 2022

Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie in Kürze <u>hier</u>.

Hybride Jahrestagung: Umsatzsteuer 2022

am 11. Mai 2022

Nehmen Sie auch im Jahr 2022 wieder an unserer Jahrestagung teil und lassen Sie sich von Vertretern der Finanzgerichtsbarkeit, der Finanzverwaltung, aus der Wirtschaft und der Beratungspraxis über aktuelle Themen und Herausforderungen informieren und bringen Sie sich aktiv mit Ihren Fragen in die Live-Talks ein.

Neben einem Update über die aktuellen Themen im Bereich der Umsatzsteuer werden die Schwerpunkte dieser Veranstaltung auf der Schnittstelle der Umsatzsteuer zur Lohnsteuer sowie auf zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Themen liegen.

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie hier.

Webcast Live: Quo vadis Betriebsstättenbesteuerung am 18. Mai 2022

Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie in Kürze <u>hier</u>.



Kontakte

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services Dr. Stefan Böhler Stuttgart

T +49 711 9060-41184 sboehler@kpmg.com

Düsseldorf **Thorsten Glaubitz** T +49 211 475-6558

tglaubitz@kpmg.com

Vivien Polok

T +49 211 475-6293 vpolok@kpmg.com

Peter Rauß

T +49 211 475-7363 prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main Prof. Dr. Gerhard Janott T +49 69 9587-3330

gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald

T +49 69 9587-3011 wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda

T +49 69 9587-1278 nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck

T +49 69 9587-2819 kschuck@kpmg.com

Hamburg **Gregor Dzievk**

T +49 40 32015-5843 gdzieyk@kpmg.com

Gabriel Kurt*

T +49 40 32015-4030 gkurt@kpmg.com

Antje Müller

T +49 40 32015-5792 amueller@kpmg.com

Köln

Peter Schalk

T +49 221 2073-1844 pschalk@kpmg.com

Leipzig

Christian Wotjak

T +49 341-5660-701 cwotjak@kpmg.com

München

Dr. Erik Birkedal

T +49 89 9282-1470 ebirkedal@kpmg.com

Christopher-Ulrich Böcker

T +49 89 9282-4965 cboecker@kpmg.com

Kathrin Feil

T +49 89 9282-1555 kfeil@kpmg.com

Mario Urso*

T +49 89 9282-1998 murso@kpmg.com

Nürnberg

Dr. Oliver Buttenhauser

T +49 911 5973-3176 obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhler

T +49 711 9060-41184 sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im Inund Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNews-Flash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere LinkedIn-Seite Indirect Tax Services.

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft THE SQUAIRE, Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)

T +49 89 9282-1555 kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger

T +49 69 9587-2036 cjuenger@kpmg.com





VAT Newsletter und **Trade & Customs News** kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia













Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern. können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.